

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Gewährleistung der Sicherheit der Eisenbahnen in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sicherheit im Eisenbahnverkehr besitzt höchste Priorität. Die Eisenbahn ist eines der sichersten Verkehrsmittel und ist dank des technischen Fortschritts im Verlauf ihrer Entwicklungsgeschichte immer sicherer geworden.

Eine Verkehrssicherheit, die jede Gefahr ausschließt, ist nicht erreichbar. Die Eisenbahnen sind aber verpflichtet, diesen Gefahren mit allen technisch möglichen und zumutbaren Mitteln zu begegnen. Insbesondere dürfen bei der Abwägung der unternehmerischen Belange Sicherheitsfragen nicht hinter Wirtschaftlichkeitsaspekten zurückstehen.

Mit der Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) wurde für alle Mitgliedstaaten der EU ein einheitlicher Rahmen für die Regelung der Eisenbahnsicherheit geschaffen. Wesentlicher Bestandteil ist auch hier die bereits in Deutschland mit der Bahnstrukturreform im Dezember 1993 eingeführte besondere Verantwortung der Eisenbahnunternehmen für die Gewährleistung der Sicherheit. Diese haben hierzu ein Sicherheitsmanagementsystem einzuführen, das von der Sicherheitsbehörde, der nationalen Aufsicht, im Rahmen der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung kontrolliert und zugelassen wird.

In Deutschland wurde diese Richtlinie mit der Novellierung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes am 16. April 2007 in nationales Recht umgesetzt. Hier sind die Eisenbahnen (Eisenbahninfrastrukturunternehmen und Eisenbahnverkehrsunternehmen) gemäß § 4 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen. Diese mit der Bahnstrukturreform gesetzlich normierte Eigenverantwortung der Eisenbahnunternehmen berücksichtigt die spezielle technische Komplexität des Systems Eisenbahn.

Damit die Eisenbahnen in Deutschland ihrer gesetzlichen Verpflichtung entsprechen können, müssen sie entweder ein Sicherheitsmanagement nachweisen oder besonders qualifiziertes Personal (Betriebsleiter) vorhalten. Diese Betriebsleiter sind für das Sicherheitsmanagement verantwortlich. Sie genießen gegenüber der Geschäftsführung besondere gesetzlich verankerte Rechte zur Wahrung der Sicherheitsbelange in Abwägung zu geschäftlichen Interessen (§ 5 der Eisen-

bahnbetriebsleiterverordnung). Sie erhalten nach besonderer staatlicher Prüfung ihre Zulassung (Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung). Die Bestellung zum Betriebsleiter bedarf der Bestätigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Sie kann gemäß § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn öffentliches Interesse gefährdet ist.

Die Serie von gefährlichen Ereignissen mit Radsatzwellen bei ICE-Zügen und bei Güterwagen sowie die Probleme bei der S-Bahn Berlin haben gezeigt, dass die Übertragung der Aufgaben der Sicherheitsbehörde auf das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und auch die Einrichtung einer Eisenbahn-Unfalluntersuchungsstelle des Bundes (EUB) der richtige und sachgerechte Weg für schnelle und effektive Reaktionen der staatlichen Aufsicht sowohl im nationalen Bereich als auch bei der notwendigen Umsetzung auf europäischer Ebene sind. Diese Ereignisse sowie die hierzu im Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durchgeführte öffentliche Expertenanhörung haben aber auch Handlungsbedarf im Bereich der Rechte und Pflichten der Betriebsleiter, im Bereich der Fahrgastrechte, die von der Bundesregierung hinsichtlich der Fahrpreiserstattung bei Verspätungen zur Stärkung des Verbraucherschutzes überprüft und ggf. verbessert werden, im Bereich der Verantwortung von Eisenbahnunternehmen und Herstellern sowie bei der Harmonisierung der Vorschriften auf europäischer Ebene aufgezeigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein Konzept für eine Weiterentwicklung der Gewährleistung der Sicherheit der Eisenbahnen in Deutschland vorzulegen, das insbesondere folgende Aspekte beinhaltet:

- eine Stärkung der Verantwortung und der Rechte des Betriebsleiters,
- eine der Sicherheitsrichtlinie 2004/49/EG (Artikel 4 Absatz 3 und 4) konforme Regelung im Allgemeinen Eisenbahngesetz zum Bau und Betrieb sicherer Fahrzeuge,
- eine Verbesserung der Fahrgastrechte im Hinblick auf rechtzeitige und umfassende Informationen über Alternativen bei Zugausfällen, auch über ausreichende Fahrzeugkapazitäten, über den Regelfahrplan hinausgehende Angebote sowie gegebenenfalls zum Umgang mit minderjährigen Fahrgästen,
- eine Harmonisierung von Instandhaltungsvorschriften in der EU und die hierzu notwendigen Initiativen,
- eine Förderung der Entwicklung und Erprobung innovativer Schienenfahrzeuge im Hinblick auf einen sicheren und automatisierten Betrieb,
- die Prüfung, ob zukünftig eine externe Überprüfung der Triebfahrzeuge bzw. Waggons durch Dritte notwendig und sinnvoll ist.

Berlin, den 24. März 2010

**Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion**